

## **Protokoll Saarlandbotschafterveranstaltung Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung und Prof. Sibylle Knauss**

### **„Was darf die Kunst?“**

**03. April 2019, Casino am Staden**

#### **1. Begrüßung**

Michael Hartz, Vorstand der SHS Foundation, begrüßt die Referenten Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung und Prof. Sibylle Knauss, die Zuhörer sowie Saarlandbotschafterin Magdalena Grandmontagne. Anschließend stellt er die Initiative der Saarlandbotschafter vor, bei der es sich um eine Public Private Partnership der saarländischen Landesregierung und der SHS Foundation handelt.

#### **2. Vortrag von Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung im Wortlaut:**

„I. Einleitung

Man ist auf Anhieb geneigt, Prozesse und sonstige Anwürfe gegen Künstler, überhaupt die Reglementierung des Kulturbetriebs, in eine ferne Vergangenheit zu verweisen. Stichworte wie „Index“ und „Zensur“ fallen einem dabei ein. Dass diese Vergangenheit dann doch nicht ganz so fern liegt, daran erinnern die Schrecken von Bücherverbrennungen und die nationalsozialistische Hetzkampagne gegen die sogenannte „Entartete Kunst“.

Unter der Ägide des Grundgesetzes ist die Kunst nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 frei. Nun wissen wir allerdings, dass das nicht als absoluter Freibrief aufzufassen ist. Die Straftatbestände der Ehrdelikte sowie der Religions- und Weltanschauungsdelikte gilt es ebenso zu beachten wie den allgemeinen Persönlichkeitsschutz. Dessen komplizierte Wechselbeziehung zur Kunstfreiheit hat das Bundesverfassungsgericht in der (umstrittenen) Esra-Entscheidung aus dem Jahre 2007 - sie betraf bekanntlich das Publikationsverbot für einen Roman von Maxim Biller - durchdekliniert. Während viele diese Entscheidung als „Zensur durch Richterhand“ kritisiert haben, hat ein eher wohlwollender Kommentator der Mehrheitsmeinung der Entscheidung noch festgestellt, dass Kunst fast alles darf. Heute signalisieren Titel wie Rauterbergs „Wie frei ist die Kunst?“, dass wir wenige Jahre danach möglicherweise in eine (restaurative?) Phase eingetreten sind, die nach einem neuen Anlauf der Vergewisserung verlangt. Der Untertitel des Rauterberg'schen Werkes „Der neue Kulturkampf und die Krise des Liberalismus“ deutet die Richtung der „Einhegung“ von Kunst an; es geht ihm nämlich um die Auseinandersetzung mit einer neuen Form von „political correctness“, die sich im Kulturbetrieb abzeichnet, eine Bewegung, die die Freiheit der Kunst ein Stück weg abzuschleifen droht.

Vor dem Hintergrund einer schon viel beschriebenen komplexen verfassungsrechtlichen Problematik und dieser neuen Dynamik in der Diskussion, in die auch die allgemeine Frage nach der Wahrheit und Echtheit im Umgang mit Informationen hineinspielt, haben Frau Knauss und ich uns ein Mammutthema vorgenommen. Wir können und wollen angesichts dieser Sachlage keinen auch nur annähernd erschöpfenden Überblick bieten. Wir zielen vielmehr darauf, am Beispiel einzelner Fallstudien in die Problematik einzuführen und so den Boden für die Diskussion vorzubereiten. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass unsere Ausführungen durch die Konzentration auf einige prototypische Fälle so viel an Anschaulichkeit gewinnen, dass Sie uns verbleibende Defizite in der systematischen Durchdringung der Materie verzeihen mögen.

Auch wenn ich selbst hier als literatur- und kunstbegeisterter Jurist antrete, werde ich mithin keine Detaillierung der rechtlichen Rahmenbedingungen liefern, zumal die Juristen – dem Thema angemessen – sich in diesem Zusammenhang gerne auf Abwägungsformeln wie „praktische Konkordanz“ oder jenes bekannte „Je-desto“ der „Esra-Entscheidung“ zurückziehen und damit einem gewissen Dezisionismus die Türe öffnen. Diese Situation wird trefflich eingefangen von der freimütigen Erklärung des

US-Supreme Court Richters Potter Stewart im Zusammenhang mit dem Begriff der Pornographie: „I know it when I see it.“

Eine abstrakte Diskussion des Kunstbegriffs würde uns nicht sehr viel weiter führen. Es wird sie aber interessieren, dass sich hierzu zwei meiner Saarbrücker Kollegen, nämlich der Kollege Knies und der Kollege Wendt, maßgeblich geäußert haben. Begnügen wir uns an dieser Stelle mit der Position des Bundesverfassungsgerichts. Es hat wiederholt darauf abgehoben, dass es sich bei einem Kunstwerk um eine freie schöpferische Gestaltung handle, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden.

Die Fragestellung hat eine lange Tradition. Diese möchte ich eingangs in Erinnerung rufen, um die beiden folgenden Fallstudien zum „Hier und Jetzt“ in das rechte Licht zu rücken.

## II. Zur historischen Dimension: Der Prozess gegen Flaubert

Der Prozess gegen Flaubert im Jahre 1857 kann als Urbild des Verfahrens gegen Schriftsteller gelten. Flaubert wurde vorgeworfen, mit seinem Roman, der zunächst als Fortsetzungsserie erschienen war, gegen das damals noch strafbewehrte moralische Grundverständnis der Gesellschaft verstoßen zu haben („outrage à la morale publique et religieuse ou aux bonnes mœurs“). Flaubert wird später in einem Brief an Georges Sand den Zeitgeist wie folgt umreißen: „Man verlangte von der Kunst, dass sie moralisch, von der Philosophie, dass sie klar, vom Laster, dass es dezent und von der Wissenschaft, dass sie sich den Auffassungen des Volkes anpasse.“ Trotz einer gegenüber früheren Zeiten gestiegenen Toleranz standen damit auch die Künstler unter der Beobachtung des Staates, speziell seitens des Innenministeriums. So wurde der Prozess gegen Flaubert zum ersten großen Literaturskandal, dem im selben Jahr mit dem Prozess gegen Baudelaire ein zweiter folgen sollte.

Das Verfahren gegen Flaubert setzte schon im Dezember 1856 kurz nach der Veröffentlichung der letzten Folge des Fortsetzungsromans ein. Die Hauptverhandlung geriet zu einem sehr stark literarisch geprägten Schlagabtausch zwischen dem Ankläger Pinard und Sénard, dem Verteidiger Flauberts. Pinard hob vor allem auf vier Schlüsselszenen ab, darunter die beiden Ehebrüche von Madame Bovary. Er erging sich aber auch in allgemeinen Extrapolationen und geißelte Flauberts Realismus als regel- und damit zügellos. Sénard setzte dem in seinem vierstündigen Plädoyer eine moralische Lesart des Werkes entgegen. Er unterstrich zudem die Seriosität des Autors und die Qualität des Werkes, das verbreiteten Anklang gefunden habe.

Das tribunal correctionnel folgte zwar im Ansatz den Überlegungen Pinards. Es lieferte trotz des lakonischen Urteilsstils der französischen Gerichte sogar ein kurzes Lehrstück in Sachen „Erbauungsliteratur“ und erteilte dem Realismus in der Literatur eine Absage. Da die anstößigen Stellen aber nicht sehr zahlreich seien und Flaubert nur hier und da die Regeln der Kunst aus den Augen verloren habe, beließ es das Gericht bei einem Tadel für das Werk selbst; den Autor hingegen sprach es frei.

Das Verfahren ist ein klassischer Beleg für die Schwierigkeiten der Justiz im Umgang mit Literatur, ja, mit Worten überhaupt, deren Sinn selten absolut eindeutig ist. Die Plädoyers lesen sich passagenweise wie literarische Werkstattgespräche. Das Gericht selbst unternimmt die Quadratur des Kreises: Es geriert sich als Garant des Status quo in Sachen literarischer Stil. Zugleich toleriert es gewisse Abweichungen vom Kurs, wenn die Seriosität des Gesamtprojekts gewährleistet scheint. So sendet es verschwommene Signale in die Zukunft.

Insgesamt hat der Ausgang des Prozesses nicht nur zur Heroisierung von Flaubert, sondern auch zur Veränderung der moralischen Landschaft beigetragen. Es wird Sie in diesem Zusammenhang interessieren, dass die jüngste Verfilmung der „Madame Bovary“ in Deutschland für Kinder ab sechs Jahre freigegeben worden ist. Schließlich hat das Verfahren – binnenliterarisch betrachtet – zur Akzeptanz

der Flaubert'schen Variante des Realismus beigetragen. So gesehen hat das Gericht, nicht durch seine Begründung, sondern durch den Freispruch selbst, als eine Art „Schiedsrichter“ auf dem Feld der Literatur gewirkt.

Freilich sollte man nicht meinen, dass damit der Schlusspunkt unter Verfahren gesetzt worden wäre, in denen es um die Sexualmoral ging. Ich erinnere an den Prozess wegen der Aufführung von Schnitzlers „Reigen“ (1921) oder das Verfahren auf die Selbstanzeige des Penguin-Verlages in Zusammenhang mit D.H. Lawrence „Lady Chatterley's Lover“ (1960). Auch im Bereich der bildenden Künste kennen wir Verfahren wegen des Vorwurfs der Obszönität. Der Schweizer Fall des Malers Josef Felix Müller erreichte sogar den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Bezeichnend für die Kontinuität der Fragestellung und der Argumentationslinien ist dabei die Tatsache, dass der luxemburgische Richter Alphonse Spielmann in seiner abweichenden Meinung zu dem Urteil aus dem Jahre 1988 auf den damals schon weit über 100 Jahre zurückliegenden Baudelaire-Fall zurückgegriffen hat.

Auch wenn sich die moralischen und die damit verwobenen religiösen Vorstellungen in Europa in weiten Teilen liberalisiert haben, gibt es scheinbar gegenläufige Strömungen, z. B. solche die vom Gedanken eines verbesserten Opfer- und Persönlichkeitsschutzes getragen sind, beides eher ein Ausdruck der rechtspolitischen Moderne. Im Übrigen gilt diese Liberalisierung keineswegs weltweit. Vielmehr geht der kulturelle Pluralismus, dessen wir uns in bemerkenswerter Weise gerade im Zeitalter der Globalisierung zunehmend bewusst werden, mit Erscheinungen von (religiös motivierter) Intoleranz und einem aggressiven, ja, zerstörerischen Fundamentalismus einher, von der auch die Kunstszene erfasst wird und betroffen ist. Ich erinnere an die Fatwa gegen Salman Rushdie wegen dessen Werk „Die satanischen Verse“ und die Attentate gegen das Team der französischen Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“ womit wir im Grunde endgültig in der Gegenwart angelangt sind.

### III. Satire als Kunstform: Böhmermanns „Schmähdikt“

Kaum eine literarische Gattung hat die Gerichte in den letzten Jahren so häufig beschäftigt wie die Satire. Man mag dies als Zeichen sinkender Urteils- und Kritikfähigkeit sowie sinkender Frustrationstoleranz, vielleicht aber auch als Ausdruck einer Strategie einzelner Mitglieder der Zunft ansehen, die es mit ihren Aktionen darauf anlegen, den Spielraum des juristisch Machbaren „auszutesten“. Es kommt hinzu, dass nicht jeder Satiriker ein Karl Kraus ist.

Satiriker und Karikaturisten spitzen zu, nehmen Personen und Dinge aufs Korn und polarisieren damit natürlich. Sie verfolgen ein Anliegen und sehen sich deswegen auch selbst in einer „Notwehrsituation“. Mochte Tucholsky noch behaupten, die Satire dürfe alles, so mehren sich heute die Relativierungen. Aus der Toleranz wird gewissermaßen eine Verpflichtung zur Rücksichtnahme abgeleitet, die der Liberalität Grenzen setzt, eine Schranke freilich von unklarer rechtlicher Qualität, vielleicht überhaupt nur ein moralisches Postulat. Im Grunde gilt Tucholskys Feststellung unverändert: „Der deutsche Satiriker tanzt zwischen Berufsständen, Klassen, Konfessionen und Lokaleinrichtungen einen ständigen Eiertanz.“

Die Auseinandersetzung um das „Schmähdikt“ des Satirikers und Kabarettisten Böhmermann an die Adresse des türkischen Staatspräsidenten weist eine Besonderheit auf: Es handelt sich nämlich um ein bewusst inszeniertes „Lehrstück“ über das Recht auf Satire, mit dem Böhmermann auf Erdogans Vorgehen gegen einen im NDR gesendeten satirischen Song reagiert hat.

Das Strafverfahren gegen Böhmermann wegen des Verdachts der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten ist bekanntlich eingestellt worden. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hat unterdessen das vorläufig letzte Wort in der gegen Böhmermann gerichteten Zivilklage auf Unterlassung der Weiterverbreitung gesprochen. Der Senat hat der Klage insoweit stattgegeben,

als Böhmermann Teile der von ihm vorgetragene Verse nicht weiterverbreiten darf. Er hat die Revision zum Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Die Beschwerde hiergegen ist noch anhängig.

In unserem Zusammenhang ist vor allem interessant, dass das Gericht dem Schmähgedicht den Kunstcharakter abgesprochen und es unter dem Blickwinkel einer satirischen Meinungsäußerung gewürdigt hat. Die Entscheidung macht damit einmal mehr das Dilemma der Justiz deutlich, die, will sie nicht der Kunst das Feld ungeprüft überlassen, eben doch als eine Art „Kunstsachverständige“ urteilen muss, sich also zu der von Kunst irgendwie doch erwarteten „Transformationsleistung“ verhalten muss.

Was das OLG hierzu ausführte, nämlich seine Kritik an der mangelnden Erfindungshöhe oder soll man umgekehrt vom fehlenden Tiefgang sprechen, überzeugt nicht. Denn es gibt schließlich auch oberflächlich anmutende oder sonst schlecht konfektionierte Kunst. Platt formuliert: Auch „schlechte“ Kunst ist Kunst. Zugegeben: Bei Sprachwerken lassen sich die Indikatoren dafür, was als „unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers und seines inneren Erlebens“ gelten kann, nicht eindeutig festmachen. Dies umso mehr bei Satire, die ja in der Regel auf öffentliche Wirkung hin formuliert wird. Dennoch wird man angesichts des Gesamtzusammenhangs und der „Orchestrierung“ des Auftritts das Ganze wohl doch eher als ein bewusst mit Geschmacklosigkeiten hantierendes künstlerisches Happening bewerten müssen. Davon ist auch die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz ausgegangen.

Diese Differenzierung ist angesichts des hohen Rangs der Kunstfreiheit sicher nicht nur von akademischem Interesse. Da das Hamburger Gericht für eine Satire jedoch von einem vergleichbar großen Handlungsspielraum ausgeht, bin ich geneigt zu sagen: Begründung falsch – Ergebnis richtig. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesgerichtshof der Sache annehmen wird. Ich halte die konkreten Abwägungen des Gerichts in Sachen „Persönlichkeitsschutz“ im Hinblick auf den platten verbalen Griff „unter die Gürtellinie“ jedenfalls im Ergebnis für nachvollziehbar.

Faßbenders Versuch einer „Entpersonalisierung“, wonach der Präsident Erdogan nur Projektionsfläche für das juristische „Lehrstück“ sein sollte, es also gewissermaßen überhaupt nicht um Erdogan als Person gehe, überzeugt mich nicht; dafür scheinen mir die Spitzen doch zu gezielt gesetzt. Aber: Ausgang offen!

Was in der öffentlichen Diskussion bei uns ein wenig zu kurz kam, ist die Tatsache, dass die Aktion weit über das (juristische) Binnenverhältnis von Kläger und Beklagtem hinaus ausgestrahlt hat. Sie hat nämlich zu einer Identifikation mit dem Amtsträger bei vielen Türken geführt, auch bei jenen, die ansonsten nicht zu seinen Parteigängern zählen. Ob ein Satiriker darauf Rücksicht nehmen sollte, muss wohl jeder für sich selbst entscheiden. Jeder hat ja auch seine eigene Handschrift. Böhmermanns „line“ ist wohl eher die Provokation. Auch Provokation ist sicher ein legitimes künstlerisches Ziel. Ob Kunst oder nicht: Ein „Vorzeigestück“ ist Böhmermanns „Lehrstück“ dennoch nicht gewesen trotz der medialen und übrigens auch juristischen Aufmerksamkeit, die er damit erregt hat.

#### IV. Aktionskunst: Die Liegestütze auf dem Altar

Werke der bildenden Kunst haben immer wieder Angriffe auf sich gezogen; auch solche seitens der Justiz. Im Zeitalter der Performance und Aktionskunst hat sich das Spektrum der künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten und damit irgendwie auch die Angriffsfläche erweitert. So war im Jahre 2016 die Basilika Sankt Johann in Saarbrücken Schauplatz einer künstlerischen Aktion, die anschließend die saarländischen Gerichte auf einige Zeit beschäftigen sollte.

Ein Künstler hatte ein Video mit dem Titel „Pressure to perform“ während des Max-Ophüls-Festivals in einem Schaufenster eines Anwesens in der Nauwieserstraße und am Schaufenster des Saarbrücker „Hellwighaus der Künste“ präsentiert. Es zeigt ihn, wie er den mit einer Kordel abgesperrten Altarraum

der Basilika Sankt Johann betritt und auf dem Altar Liegestütze macht. Bei dem Vorgang waren auch Besucher anwesend, die an dem Verhalten keinen Anstoß nahmen. Der Künstler bezweckte mit dieser Aktion auf den Leistungsdruck in der Gesellschaft aufmerksam zu machen. Nichts sei mehr heilig. Menschen verhielten sich unnatürlich in Situationen, in denen sie viel Druck von außen verspürten.

In erster Instanz war er deswegen wegen Störung der Religionsausübung (§ 167 StGB) und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) verurteilt worden. Das Landgericht hatte die Verurteilung wegen § 167 StGB unter Hinweis auf den künstlerischen Charakter der Aktion aufgehoben. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts hat sie dann wiederhergestellt mit der Folge, dass das Landgericht den Künstler schlussendlich wegen Verstoßes gegen beide Strafvorschriften zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu 10 Euro verurteilt hat.

Das Oberlandesgericht hat in seiner Entscheidung das Vorliegen der Tatvariante des beschimpfenden Unfugs bejaht. Es hat maßgeblich darauf abgehoben, dass der Künstler in besonders drastischer Weise die religiöse Bedeutung des Altars missachtet habe. Er habe den zentralen Ort des katholischen Ritus mit Füßen getreten. Das erscheint auf den ersten Blick als ein starkes, jede Gegenrede verbietendes Bild. Seine argumentative Überzeugungskraft könnte jedoch dadurch konterkariert werden, dass der Künstler ja den damit verbundenen Tabubruch als Stilmittel für seine künstlerische Aussage einsetzt. Der Senat verweist in diesem Zusammenhang freilich darauf, dass sich dem sogenannten hypothetisch besonnenen Betrachter, also nicht den anwesenden Besuchern, dieser Sinn des Vorgangs nicht erschlossen habe. Sollte also nur der erläuternde Handzettel fehlen? Dazu muss man freilich anmerken, dass auch der hypothetisch besonnene Betrachter das Ganze angesichts der Inszenierung kaum als den „typischen“ beschimpfenden Unfug betrachtet haben würde. Dass die Handlung zur Bestimmung des Ortes in Widerspruch steht, reicht schließlich für sich allein zur Verwirklichung des Tatbestands nicht aus. Vielmehr muss darüber hinaus eine grob ungehörige Verletzung des religiösen und weltanschaulichen Empfindens anderer vorliegen.

Das Gericht hat sich in der Begründung u. a. auf eine Kommentarstelle gestützt, wonach es auf das Ausmaß der Verhöhnung und nicht auf das Selbstverständnis und die Motive des Handelnden ankomme. Liest man freilich die entsprechende Randnummer der Kommentierung zu Ende, wird man feststellen, dass die Kommentatorin Beispiele heranzieht, die mit ihrer Kombination von grober Beschimpfung religiöser Inhalte und Nacktheit im Grunde doch von einem anderen Kaliber sind.

Der Senat geht dann konsequenterweise der Frage nach, ob die Kunstfreiheit das an sich tatbestandsmäßige Verhalten nicht doch rechtfertigen könne. Es stellt dazu fest, dass in Abwägung mit dem schwerwiegenden Eingriff in die Religionsfreiheit der mit dem Verbot verbundene Eingriff in die Kunstfreiheit weniger schwer wiege. Der Künstler hätte die Liegestützperformance schließlich auch auf einem Modell oder einem entweihten Altar vornehmen können. Dabei wird freilich übersehen, dass die künstlerische Aussage nicht ohne den Tabubruch zu haben ist.

Die Entscheidung mag einen Sonderfall betreffen. Sie könnte aber auch Ausdruck einer gewissen „Renaissance“ von Religions- und Weltanschauungsdelikten in Zeiten einer wachsenden Sensibilisierung für die gesellschaftliche Sprengkraft von interreligiösen Konflikten sein.

## V. Schlussbetrachtung

Während der Vorbereitung meines Vortrags stieß ich auf eine Pressemitteilung, wonach sich ein Bundestagsabgeordneter von Bündnis 90/Die Grünen für die Freiheit der Kunst, genauer für das Recht der Kunst, zu stören und zu verstören, ausgesprochen hat. Selbstverständliches ist offenbar im Zeitalter der „political correctness“ nicht mehr selbstverständlich, wobei die Crux ja darin besteht, dass jede Gruppierung ihre eigene Vorstellung von „correctness“ pflegt und zudem angesichts der Globalisierung

Kulturkonflikte überall gleichzeitig stattzufinden scheinen. Das kann natürlich am liberalen Grundkonsens nagen.

In einem Punkt hat sich seit Flaubert nichts geändert. Schlussendlich müssen es trotz der weitreichenden Autonomie der Kunst, die bei Flaubert ja erst in den Anfängen stand, die Juristen richten. Lassen sich mich dazu zunächst einmal feststellen, dass die Justiz in diesen Fällen in der Regel nur einschreitet, wenn sie angerufen wird. Insofern erscheint es angebracht, an die Möglichkeiten der Selbstregulierung zu erinnern. Persönlich fände ich es z. B. erwägenswert, Mediation als Methode der Konfliktschlichtung im Kunstbetrieb zu fördern. Einmal vor Gericht, sind wir in komplexe Abwägungen verstrickt, umso mehr als die Ausdruckswelt der Schöpfer von Kunstwerken und die der Betrachter nicht unbedingt übereinstimmen. Und auf welchen Betrachter sollen wir abstellen, den kunstsinnigen Betrachter oder den durchschnittlichen Betrachter?

Ich habe viel Grundvertrauen in meine Zunft, auch in ihr Einfühlungsvermögen in die Thematik. Doch muss man sich über darüber im Klaren sein, dass solche Entscheidungen zwar Pflöcke einschlagen, aber dennoch keine absolute Orientierungssicherheit liefern können. Hier wie sonst gilt, dass Gerichte eben nur über Einzelfälle entscheiden. Dies zwingt insgesamt zu einer konkreten Betrachtungsweise. Es wäre daher kontraproduktiv, mit einem abstrakten Schubladendenken ans Werk zu gehen. Insofern dürfen wir uns auch nicht über Leitlinien beklagen, die uns just auf diese Einzelfallabwägung verweisen.

Gerade deswegen möchte ich noch eine Lanze brechen für eines meiner Spezialgebiete, nämlich für „Literatur“ oder allgemeiner für „Kunst und Recht“. Denn die Auseinandersetzung damit könnte die Sensibilität der Juristen für den künstlerischen Schaffensprozess, ja, allgemeiner noch für die Rolle der Kunst stärken.

Im Übrigen sind Künstler natürlich, fast hätte ich gesagt definitionsgemäß, „Überzeugungstäter“. Dazu passt die „Scheren im Kopf“ nicht. „Vorsicht und Literatur vertragen sich nicht, unsere Angst anzuecken und Ärger zu kriegen, bringt uns um die Lebensintensität“ heißt es in dem Roman „Die zweite Frau“ von Günter Kunert. Das Strafrecht kann zwar bekanntlich nicht nach der Methode „tout comprendre c’est tout pardonner“ arbeiten – aber es ist in solchen Fällen auch im Hinblick auf den Grundrechtsbezug bei der Strafzumessung zur Zurückhaltung aufgerufen.

Sicher sind auch Künstler dem Spannungsfeld von Freiheit und Verantwortung ausgesetzt. Dennoch darf man Kunstfreiheit auch in Zeiten gesellschaftlicher Spannungen nicht beliebig redressieren. Forderungen nach einer stärkeren (staatlichen) Supervision der Kunst - sollten wir daher eine Absage erteilen. Die künstlerische Vision, der ganz andere Entwurf, ja, die Provokation sind kein mehr oder weniger schmückendes Beiwerk, kein Luxus, sondern von jeher Teil unserer Existenz. Einschnitte in die Kunstfreiheit sind daher immer mit dem Risiko der „Selbstentmündigung“ behaftet.“

### **3. Vortrag von Prof. Sibylle Knauss im Wortlaut:**

„Sie haben es in den Ausführungen von Professor Jung gehört: Schlussendlich müssen es die Juristen richten ... Dass ein Jurist derartig beschlagen ist, was Literatur und Literaturgeschichte betrifft, dürfte allerdings nicht allzu häufig sein, und eine solche Zusammenschau von Kunst, Literatur und Jurisprudenz ist, wie Sie erleben konnten, höchst erhellend für beides.

Ich werde Sie jetzt bitten, mit mir die Perspektive der Kunst einzunehmen, das heißt die der praktizierenden Schriftstellerin, und Sie an Erfahrungen teilhaben lassen, die ich in meinem Beruf gemacht habe. Erfahrungen mit der schriftstellerischen Freiheit.

Zunächst: Sie ist tendenziell unbegrenzt! Nehmen Sie das Wort „Autor“. Urheber, Schöpfer, Veranlasser. Nirgendwo ist die Hybris des künstlerischen Schöpfungsakts so unverblümt wie in diesem Begriff. Außerhalb der Welt der Literatur und des Schreibens begegnet er im „Autorenfilm“ der 70er und 80er Jahre. Hier wird mit Nachdruck die Rolle des autarken Filmkünstlers betont, der eine Welt aus sich selbst heraus schafft (Schlöndorf, Fassbinder, Werner Herzog, Hark Bohm ...), indem Drehbuch, Regie, Schnitt. Kamera ... alles in einer Hand liegt und eine „Handschrift“ aufweist. Heute spricht, zumindest in Deutschland, keiner mehr vom Autorenfilm. Das arbeitsteilige Prinzip hat sich bis auf ein paar Ausnahmen, im Kurzfilm vielleicht, durchgesetzt. Als Filmautoren gelten die Drehbuchautoren, die im Auftrag von Produzenten und in enger Absprache mit den Regisseuren und Redakteuren arbeiten. Und nirgends ist wohl ein Autor weniger „Autor“ als wenn er Drehbücher schreibt. Da wird nicht um Ausdruck gerungen, kein künstlerisches „Ich“ absolut gesetzt, es geht eher um den Ausgleich verschiedener Interessen und Vorstellungen, vor allem auch der Geldgeber, von Investoren und - teils öffentlicher – Förderung. „Was darf die Kunst?“ heißt da häufig: Sie darf ihr Budget nicht überziehen.

Wie gut, wie wunderbar hat es da die Literatur. Hier ist der Autor noch Schöpfer seines ganz eigenen Werks. Radikal subjektiv, ganz „ich“. Schreib dein Buch! lesen wir als Werbung im öffentlichen Raum. Jedem sein eigenes Buch! Jeder sein eigener Autor! Etwas fehlt. Jeder sein eigener Leser? Jede ihre eigene Leserin? Ich sehe die junge Frau mit dem Doktorhut, wie sie von den Plakaten grüßt, auf einem Stapel ihrer Bücher thronen. Und auf denen wird sie höchst wahrscheinlich auch sitzen bleiben. Wenn es ihr nicht gelingt, Leser zu finden.

Die berauschte Freiheit des Schreibens mündet nämlich in den Zwang, Leserinnen und Leser für das Buch zu gewinnen. Und das heißt bei aller Subjektivität nichts anderes als – ich sage es ungern – Erwartungen zu erfüllen. Wer liest, will gefesselt sein. Sei es durch die Sprache, die Handlung, die gedankliche Vertiefung, die, nicht zu vergessen: Relevanz der Thematik. Die Aussicht auf Erkenntnisgewinn. Denn keine Kunst verlangt so viel Investition von Zeit in ihren, ich muss wohl Konsum sagen, wie ein Roman. Dabei sollte, nüchtern gesprochen, doch wohl etwas herauskommen.

Von den Investitionen der Verlage sehen wir hier mal ab. Verlage sind schließlich Wirtschaftsunternehmen. Gewinnorientiert. Sie kalkulieren heute messerscharf und mit immer geringerer Risikobereitschaft ...

Das sind erhebliche Zwänge, die der großen Freiheit der Autoren und Autorinnen entgegenstehen. Worin besteht sie also?

Ich lese gerade die fast 1000 Seiten von Franz Werfels „Die 40 Tage des Musa Dagh“. Es ist ein Roman über die Entsetzlichkeiten des Genozids an den Armeniern im Weltkriegsjahr 1915/16. Seine Methode bestand nicht in der Errichtung von Vernichtungslagern, wie sie hierzulande wenig später praktiziert wurde, sondern in Deportationen, deren Ziel die syrische Wüste und der Tod durch Entkräftung war. Das wird Ihnen bekannt sein. Den Dissens über die politische Bewertung des ungeheuerlichen Vorgangs zwischen dem deutschen Bundestag und der türkischen Regierung spare ich hier aus. Uns geht es um Literatur, und sie ist jedenfalls frei gegenüber Regierungsbeschlüssen und Parlamenten. Aber wo endet sie? Zurück zu meiner Lektüre:

Über Stunden, Tage, Wochen versteht Werfel es, meine Aufmerksamkeit zu bannen. Weit über das historische Szenario hinaus erfahre ich, was mit dem heute weithin abgenutzten Schlagwort der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ gemeint ist, welche Ungeheuerlichkeiten der hölzernen abstrakte Begriff umschreibt, der inzwischen auch als Buchstabenkürzel GMF kursiert. Welche Abgründe er erfasst.

Halten Sie das nebeneinander: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, GMF – ein Modeschlagwort, ein auf drei Buchstaben reduzierter Begriff - und 1000 Seiten, ein Roman, der seine Leser die Tiefen

menschlichen Leidens erfahren lässt, Qual, Gewalt, Entbehrungen, Rechtlosigkeit, Demütigung, die Herabwürdigung von Menschen zu überflüssiger Bevölkerungsmasse, Menschen, die ohne Gnade eliminiert werden sollen, weil sie den Kriegszielen der türkischen Regierung im Wege stehen, wobei ein Apparat williger subalternen Hilfskräfte zur Verfügung steht – wir kennen solches aus unserer eigenen Geschichte – der pünktlich und mit Akribie die Befehle ausführt.

Werfel erspart seinen Lesern nichts. Er lässt sie allerdings auch teilhaben an Stolz, Selbstermächtigung und dem Mut Einzelner, die sich auflehnen, Widerstand organisieren und darin zwar keine Rettung, aber den Triumph über ihre Erniedrigung erfahren.

Das kann die Kunst. Das darf sie. Das darf man von ihr erwarten. Dazu besitzt sie die Freiheit. Dazu braucht sie sie. Und dazu macht sie frei.

Sie benennt nicht nur. Sie macht das Benannte erfahrbar. Schmerzhaft oder beglückend. In jedem Fall rücksichtslos. Sie nimmt sich das Recht dazu. Sie fragt nicht danach, was an Rechten ihr zusteht. Kein Autor, kein bildender Künstler spricht mit seinem Anwalt, bevor er - oder sie – sich einem Sujet widmet. Oder doch? Vergessen wir mal die Filmschaffenden. Filme entstehen schon lange nicht mehr ohne die Mitwirkung von Juristen, die die in der Regel überaus komplizierte Vertragslage zwischen Autor, Regisseur, Produzentin und Förderinstitution klären. Es ist einfach zu viel Geld im Spiel. Außerdem die Frage: Wenn ich einen Film über XY machen will, wem trete ich da auf die Füße? Wessen Rechte werden dadurch berührt? Dabei geht es auch um Persönlichkeitsrechte, das heißt um Takt- und Finger-spitzengefühl.

Genau das hat der Film „Werk ohne Autor“ von Florian Henckel von Donnersmarck vor Augen geführt, der für einen diesjährigen Oscar nominiert war ... Es geht darin um die Familien- und Lebensgeschichte eines Malers, die deutliche Bezüge zu Gerhard Richter aufweist. Das ist keineswegs Zufall. Henckel von Donnersmarck hat in zahlreichen Interviews davon gesprochen, wie einvernehmlich und ausführlich Richter ihm seine Geschichte anvertraut habe. (Eine Familiengeschichte, in der die Fronten zwischen Opfern und Tätern vielfach gebrochen verlaufen ...) Natürlich ist es auch für die PR eines Kinofilms mehr als günstig, wenn man sich auf eine derart prominente Künstlerfigur beziehen kann.

Gerhard Richter hat das nicht erbaut. Er findet das Werk „zu reißerisch“, kann sich darin nicht wiedererkennen. Richter (86), sehr zurückgezogen lebend, wie es heißt, hat offenbar keine Neigung zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung verspürt und lediglich den Wunsch geäußert, eine DVD zu erhalten. In solchen Fällen soll man vielleicht nicht zu viel auf die Medien geben: Ich kann mir nicht vorstellen, dass er sie nicht erhalten hat, wie behauptet wird.

Derartige Schräglagen im Verhältnis zwischen einem Autor und seinem – ich will es mal in Analogie zur bildenden Kunst: Modell nennen – sind für beide Seiten hochpeinlich, wenn sie nicht zu Beginn der Arbeit an einem Projekt geklärt werden, sondern erst nach Erscheinen. Und dann coram publico auszutragen sind, wenn auch nicht notwendig vor den Schranken eines Gerichts.

Lassen Sie mich dazu aus eigenen Erfahrungen sprechen.

Im Jahr 2000 erschien mein Roman „Evas Cousine“.

Er handelt von Entwicklungen, Vorkommnissen und Personen in der privaten Welt der Nazi-Nomenklatura und spielt in der Untergangphase am Obersalzberg.

Der Inhalt geht im Wesentlichen zurück auf Informationen durch eine Cousine von Eva Braun, die im Mittelpunkt der Handlung steht.



Umfangreiche Recherchen gingen der Arbeit am Text voraus: Gespräche mit der Cousine. Notate von ihr. Besuch am Obersalzberg. Besuch beim Institut für Zeitgeschichte in München und im Münchener Stadtarchiv. Natürlich auch die Lektüre der Standardwerke (Joachim Fest, Albert Speer ...) Ich brauchte Zeugnisse der Innenansichten der führenden Cliquen. Dann da spielt mein Roman. Sie können sich vorstellen, dass das nicht unheikel war.

Nicht unheikel war auch Folgendes: Mein Verhältnis zu meiner Informantin.

Ich verwendete Ihre Geschichte. Generös hatte sie sie mir zur Verfügung gestellt. Und sogar die Verwendung ihres Klarnamens in der Widmung erlaubt. Der Verlag allerdings hatte schon gleich zu Anfang eine unterschriebene Erklärung verlangt, dass sie auf Beteiligung am Honorar verzichtete. Soviel war hier also vorab geklärt. Bevor Sie mich moralisch verdammen: Es war wirklich ein Roman. Ganz und gar aus meiner Feder. Und mit vielen Facetten, die mit den Informationen, die ich durch sie erhielt, gar nichts zu tun hatten. Ich war es zudem, die eineinhalb Jahre in die Arbeit daran investiert hatte.

Vielleicht war es zu viel verlangt, von meiner Informantin zu erwarten, dass sie ihre Rolle nicht doch mit der der Autorin verwechselte. Als das Buch erschien, wurde sie von manchen Journalisten, nämlich denen, die primär an dem Skandalon Eva Braun interessiert waren, auch so angesprochen: Als sei es ihr Buch. Es war aber tatsächlich meins, sprachlich und in seiner Eigenschaft als gestaltete Erzählung ohne Einschränkung auf meiner Autorschaft beruhend. Das führte nicht zu einem Bruch. Wir haben einige gemeinsame Veranstaltungen gemacht, Buchvorstellungen, Interviews – zum Beispiel bei Sandra Maischberger „Leute“. Auch Maischberger war ausschließlich an der Cousine interessiert ... So tickten die Medien, so ticken sie auch heute.

Es hatte ein Geschmäcke und hat es noch heute für mich, wenn, wie es immer noch geschieht, Anfragen aus aller Welt, vor allem Südamerika, mich erreichen mit der Bitte, einen Kontakt zu der Cousine von Eva Braun herzustellen. Sie ist vor drei Jahren gestorben. Aber ich habe schon lange vorher solche Anfragen nicht mehr beantwortet.

Ich machte eine Erfahrung, auf die ich nicht vorbereitet war: Dieses Buch war, wie viele, die meisten Romane, eine Mischform aus Fakten und Fiktion. Das lesende Publikum hat das wohl immer goutiert. Selbst die fantastischsten Geschichten aller Genres beruhen ja nicht zuletzt auf Menschenkenntnis und Lebenserfahrung des Autors, der Autorin. Und die Leser wollen ja genau das beim Lesen spüren: Dass da kein Textgenerator, sondern eine Person sich artikuliert und wahrnehmbar anwesend ist.

Bei diesem Roman gab es jedoch besondere Rezeptionsbedingungen. Ich hätte es wissen sollen. Bei einem Nazizeitthema wird die Mischung aus Fiktion und Fakten nicht so einfach toleriert. Immer wieder sah ich mich mit Fragen nach der Authentizität des Erzählten konfrontiert. Ist das und das wahr? Oder ist es erfunden?

Ich zitiere nun aus einem Beitrag von Andreas Kilb zum Fall „Werk ohne Autor“ aus der FAZ vom 29. Januar dieses Jahres:

Es gibt Fragen, die man einem Kunstwerk lieber nicht stellen sollte. Etwa die, ob es wahr sei oder falsch. Wer sie aufwirft, hat sich damit schon neben das Werk gestellt, denn er gibt zu erkennen, dass ihm dessen ästhetische Qualität allein nicht genügt; es soll auch noch faktisch nachprüfbar sein. Wer sie dagegen als unpassend ablehnt, bringt sich in den Verdacht, einer abgehobenen lebensfernen Kunstbetrachtung das Wort zu reden. So oder so zielt man an der Eigengesetzlichkeit einer Sphäre vorbei, in der ein anderer Begriff von Wahrheit gilt als vor Gericht.

Dieses Zitat hätte ich damals gebraucht! Ich hatte nämlich ziemlich viel Not, zu erklären, dass ich das Zeitgeschichtliche, die Gegebenheiten am Obersalzberg zum Beispiel, oder die Situation nach einem

Bombenangriff auf München so gut, wie es mir möglich war, recherchiert, aber mir in der Handlungsführung Freiheiten genommen hatte. Vor allem da, wo es Personen betraf, die nicht zum Personal der Zeitgeschichte gehören.

Das galt natürlich nicht für Eva Braun, so blass und unbedeutend sie als Charakter auch war. Als Protagonistin eines Romans ungeeignet. Banal. Das Buch handelt genau davon, von der „Banalität des Bösen“. Sein zentraler Handlungsort ist Hitlers Wohnzimmer, gesehen mit den Augen einer recht naiven Studentin, die ihr Nachkriegsleben lang versuchen wird zu begreifen, was sie da erlebt und gesehen hat.

Zudem sind Fakten und Fiktionales im Roman, wahrlich nicht nur in diesem, derart verwoben, dass es schlechterdings nicht möglich ist, sie zu sondern und anzugeben, wo das eine anfängt und das andere aufhört. Bei diesem sensiblen Stoff glaubten manche jedoch einen Anspruch auf verlässliche Informationen zu haben. Dass man, um die zu erhalten, keinen Roman aufschlägt, sondern zum Sachbuch greift, scheint mir auch heute noch einleuchtend.

Heute wundert es mich selbst, mit welcher Naivität ich an die Sache gegangen bin ...

Ja, es war heikel, das wusste ich. Aber heute, in einer Zeit tieferer Gräben und härterer politischer Kontroversen wäre es, so mein Eindruck, noch heikler. Ein Beispiel dafür ist der Roman Stella von Takis Würger, einem SPIEGEL-Autor, der kürzlich seinen zweiten Roman vorlegt hat.

Sein Stoff: Stella Goldschlag, eine junge Berliner Jüdin hat in den Jahren 1942-1944 etwa 300 jüdische Menschen an die Gestapo verraten, eine „Greiferin“. Abgeurteilt von einem sowjetischen Militärgericht, verbrachte sie nach dem Krieg 10 Jahre in sowjetischen Lagern. 1992 hat sie sich umgebracht.

Takis Würger nähert sich dieser Figur als Love Interest eines jungen Mannes. Die Konstellation erinnert mich an Bernhard Schlinck, Der Vorleser: Eine Täterin entfaltet hier wie dort den abgründigen Sex Appeal, der Täterfiguren offenbar eigen ist. Ich gestehe, dass mich das auch in Schlincks Weltbestseller nicht überzeugt hat.

Nun ja, darüber kann man schreiben ... Wenn man es denn kann. Ich will nicht in die Häme der Rezensionen einstimmen. (Unisono außer in der „Welt“). Der Roman Stella erschien im Januar bei Hanser, und ich habe ihn nicht gelesen. Es ist natürlich nicht unerlaubt, schlechte Kunst abzuliefern. Doch darüber befindet nicht ein Tribunal, sondern ein jeder Leser, jede Leserin. Meinetwegen auch die Literaturkritik, die manchmal durchaus den Charakter eines Tribunals hat.

Dennoch gibt es eine Strafanzeige gegen den Autor. Es geht dabei um Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener. Ein Rechtsgut, das das Strafrecht schützt.

Ich betrete jetzt Ihr Terrain, Herr Jung, und bitte um Verzeihung. Ich versuche, mich schleunigst daraus zurückzuziehen. Das Ziel der Strafanzeige eines Berliner Anwalts ist: durchzusetzen, dass Stella Goldschlag nicht noch einmal posthum missbraucht und ausgebeutet wird. Das ist ganz und gar legitim. Tote können sich nicht mehr selber wehren. Aber ist das ein Fall fürs Strafrecht?, fragt die FAZ vom 9. Februar.

Und das frage ich mich auch. Auch hier geht es um das Verhältnis von Fakten und Fiktion. Die Fakten sind bekannt und in Archiven einsehbar. Sie sprechen nicht für Stella Goldschlag. Doch hier ist die Fiktionalisierung das Fragwürdige. Und die scheint nicht für den Autor zu sprechen. Mögen das also die Leser entscheiden.

Lassen Sie mich abschließend sagen, dass es mich schaudert, wenn Auseinandersetzungen um Literatur gerichtsnotorisch werden. Literatur zielt nicht auf ein Tribunal. Sie zielt auf – ja, auf was? – auf das

lesende Ich, den Ort, an dem sich Literatur und Leser begegnen. Er muss wohl irgendwo im Inneren von Leser und Leserin liegen und entzieht sich genauerer Lokalisierung.

Dennoch scheint mir eine richterliche Bewertung aus dem Jahr 2007 im Zusammenhang mit dem Roman Esra von Maxim Biller von Bedeutung zu sein. Herr Jung hat ihn bereits erwähnt. Es geht um die Darstellung des Intimlebens einer Person, die sich darin wiedererkannt hat. Der Fall ging bis vor das Bundesverfassungsgericht. Der Grad der Fiktionalisierung reiche hier nicht aus, sei also zu gering, so die Argumentation des Gerichts, um der Kunstfreiheit den Vorrang gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der ehemaligen Lebensgefährtin des Autors zu sichern.

Mit anderen Worten: eine kunstspezifische Betrachtungsweise ist nur gerechtfertigt, solange der Autor nicht selber nahelegt, dass er für Teile seiner Schilderungen Faktizitätsanspruch erhebt.

Das übrigens trifft auch die vielzitierte Passage im preisgekrönten Roman „Die Hauptstadt“ von Robert Menasse (Deutscher Buchpreis 2016). Dort heißt es, die grundlegende Europagründungsansprache von Walther Hallstein sei in Auschwitz gehalten worden. Das ist reine Erfindung, historisch gesehen undenkbar, kommt aber ganz im Duktus einer dokumentierten Behauptung daher.

Ich sage mal: Das geht gar nicht! Und befinde mich da offenbar im Einklang mit dem Bundesverfassungsgericht, wie es im Fall Maxim Biller geurteilt hat.

Deshalb soll hier kein Gericht, sondern ein Autor das letzte Wort haben.

Es ist schließlich nicht erst seit gestern, dass sich lebende Personen in Romanen wiedererkennen:

Der Briefwechsel Goethes mit Johann Christian Kestner, dem Ehemann von Charlotte Buff, nachdem der Werther-Roman erschienen war (1774). Zitiert aus Sibylle Knauss, Schule des Erzählens, ein Leitfa-den, 3. Aufl. 1998, S.77ff

... Sie sehen, es ist ein Dilemma. Es führt kein Weg heraus.“

#### **4. Diskussion**

Herr Prof. Wendt bezieht sich auf die Aussage von Frau Prof. Knauss, wonach es wünschenswert sei, Gerichte bei Auseinandersetzungen um Kunst nicht einzubeziehen. Dies sei aus seiner Sicht nicht möglich, denn wenn in der Auseinandersetzung die Rechtsphäre anderer berührt werde, müsse die Justiz ins Spiel kommen.

Zu der Auseinandersetzung um das satirische Gedicht von Jan Böhmermann merkt er an, dass es eine mutige Entscheidung des OLG Hamburg gewesen sei, dem Werk die Kunstqualität abzusprechen, da diese Entscheidung schwer zu kommunizieren gewesen sei. Prof. Wendt schlussfolgert, dass Satire nicht automatisch Kunst ist, aber Satire könne durchaus Kunst sein, es gelte herauszufinden, wo die Grenzen liegen.

Herr Prof. Jung erwidert zu den Ausführungen von Herrn Prof. Wendt, dass auch er der Meinung sei, dass der Appell, die Künstler und ihre Modelle mögen ihre Auseinandersetzungen untereinander ausmachen, nicht mehr greife, sobald die Persönlichkeitsrechte einer Person betroffen sind. Hier seien Gerichte als Schiedsrichter gefragt.

Frau Dr. Dorchain merkt an, dass es neben dem Prozess gegen Flaubert auch einen Prozess gegen Charles Baudelaire gab wegen Beleidigung der öffentlichen Moral in Teilen seines Werkes „Les Fleurs du Mal.“ Baudelaire habe sich mit dem Hinweis darauf verteidigt, dass sein Werk eine durchaus moralische Zielsetzung verfolge.

Da Baudelaire im Gegensatz zu Flaubert nicht freigesprochen wurde, fragt Frau Dorchain, ob die damaligen Richter einen beschränkten Moralbegriff hätten und wie sich Moral heute definiert im Vergleich zu damals.

Herr Prof. Jung verwies darauf, dass auch im Verfahren gegen Flaubert die Verteidigung sich auf eine moralische Lesart des Werkes gestützt hat. Heute würden im Übrigen reine Moralverstöße nicht mehr bestraft. Die Straftatbestände setzten vielmehr ein sozialschädliches Verhalten voraus.

Generell sei das 19. Jahrhundert in Frankreich eine Fundgrube an Verfahren gegen Künstler, nicht nur auf dem Gebiet der Literatur sondern auch auf dem Gebiet der bildenden Kunst.

Zum Thema Moral bei Böhmermann merkt er an, dass man sich als Künstler auch die Frage stellen müsse, ob man alles, was man rechtlich gesehen tun darf, auch tun müsse, wenn sich viele andere dadurch ebenfalls getroffen fühlen.

Frau Prof. Knauss bekräftigt ihre Sichtweise, dass sich die Justiz in einem Dilemma befinde, wenn sie zu Fragestellungen wie „Was ist Kunst“ Stellung beziehen müsse.

Herr Prof. Jung erwiderte darauf, dass Künstler trotz ihrer Autonomie doch keinen völligen Freiraum vom Recht erwarten können. Kunstwerke könnten schließlich reale Personen betreffen und treffen. In der Abwägung mit dem Schutz der Persönlichkeit würden die Gerichte ohne Zweifel vor schwierige Abwägungsfragen gestellt, die sie, durchaus unter Rückbeziehung auf die Regel der Kunst, zu lösen hätten. Gerichte hätten aber generell eine schwierige Aufgabe. Man denke nur an die Strafjustiz. Da sich die Kunst also nicht ganz vom Recht freizeichnen könne, bleibe für die Künstlerin oder den Künstler ein gewisses "Restrisiko".